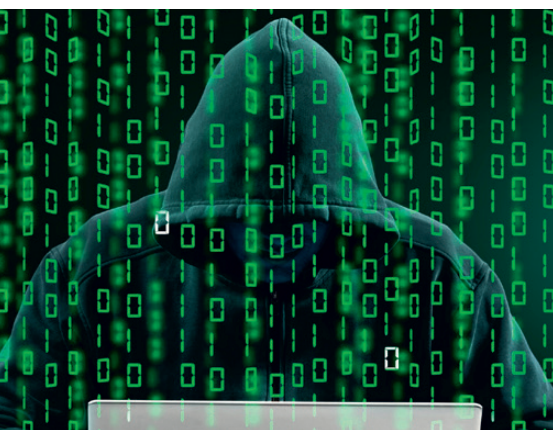


Cyberangriffe auf Unternehmen

Hacker wissen mehr über Ihre Firma, als Ihnen lieb ist

Datendiebstahl, Manipulation von Konto- und Bankdaten, Spionage, Erpressung oder Sabotage – das sind heutzutage die großen unkalkulierbaren Risiken, mit denen sich Firmeninhaber intensiv auseinandersetzen müssen.



Quelle: BillionPhotos.com – Fotolia.com

Aktuelle Umfragen belegen, dass zwar in 75 Prozent der deutschen Unternehmen die Risiken durch Cyberangriffe bekannt sind. Aber nur ein Drittel sieht sich selbst als gefährdet an. Wer weiß – vielleicht sind Sie schon Opfer eines Hackerangriffs geworden, nur haben Sie es bislang überhaupt nicht bemerkt. Neueste Erfahrungen des Bundesamts für Verfassungsschutz zeigen, dass kleine und mittlere Unternehmen ganz weit oben stehen in der Beliebtheit der

Hacker. Exemplarisch ist der WannaCry-Angriff vom 12. Mai 2017. Unzählige Unternehmen wurden durch eine so genannte Ransomware Opfer dieses Übergriffs – Krankenhäuser, Bahnhöfe und Fabrikanlagen sind reihenweise außer Betrieb gesetzt worden. Nur mittels hoher Lösegeldzahlungen haben sich die Unternehmen freikaufen können.

Bei der heutigen Flut an E-Mails sind diese auch nach wie vor ein beliebtes Mittel, schadhafte Programme in Netzwerke einzuschleusen. Leider ist auch ein möglicher Sabotageakt von Mitarbeitern oder Ex-Mitarbeitern nicht zu unterschätzen. Es ist kein Einzelfall, wenn versucht wird, den Arbeitgeber zu schädigen.

Solche Risiken, aber zum Teil auch Risiken durch die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSVG), sind im Rahmen von üblichen Haftpflichtversicherungen nicht versichert und können nur über eine spezielle Cyberversicherung gedeckt werden.

Relevante Auswirkungen auf Haftung und Versicherung der Planer Das neue Bauvertragsrecht

Zum 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Reform des Bauvertragesrechts und zur Änderung der kaufvertraglichen Mängelhaftung in Kraft. Bereits jetzt sind erhebliche Änderungen mit zahlreichen neuen Rechten und Pflichten für alle am Bau Beteiligten absehbar.

Insbesondere hat dies auch Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der Tätigkeiten der Ingenieure, da nicht nur spezielle Sonderregelungen für den Bauvertrag sowie den Verbraucherbauvertrag, sondern auch für den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches eingefügt wurden.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Ingenieurhaftung wird immer strenger. Nachdem die Risiken der Beratenden Ingenieure bereits heute kaum mehr beherrschbar erscheinen, gewinnt das Thema der Versicherbarkeit dieser Risiken sowie die optimale Ausgestaltung der bevorstehenden Neuregelungen immer mehr an Bedeutung.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung.

Wir möchten Sie gut informieren und wünschen uns, dass Sie zufrieden sind. Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen.

Sie haben Fragen zu den Artikeln und den entsprechenden Absicherungsmöglichkeiten?

Sprechen Sie uns einfach an!
Wir beraten Sie gern.

Herzliche Grüße

Ihr

Michael Twittmann

pisa Inhouse-Seminare

Aufgrund der Komplexität des neuen Baurechts und der damit verbundenen Haftungsrisiken gerade für Planungsbüros bietet pisa in Zusammenarbeit mit der renomierten Kanzlei FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB Inhouse-Seminare für seine Kunden an. Ziel dieses Seminars ist es, die aktuellen Änderungen im Überblick darzustellen, anschaulich Haftungsrisiken für den Einzelfall gegenüber dem Auftraggeber sowie unbeteiligten Dritten aufzuzeigen und einen Leitfaden durch den „Versicherungsdschungel“ zu geben. Bitte sprechen Sie uns an!

Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Halten Sie die Prüffristen für Photovoltaikanlagen ein? Gibt es ein Explosionsschutz-Dokument und alle Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutzhelfer gemäß Arbeitsschutzgesetz eingewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie: Selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie: Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang her und der Höhe nach angepasst werden und sind geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wie das AGG und das UmSchadG berücksichtigt worden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten von Abnehmern oder Zulieferern?

Schadensmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

Instrumente zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung Krankenversicherung und Gesundheitsmanagement

Branchenübergreifend ist der Fachkräftemangel deutlich spürbar. Die betriebliche Altersversorgung sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind bereits Standards in deutschen Firmen – es sind neue innovative Motivationsinstrumente gefragt.



Quelle: blueesign – Fotolia.com

Unternehmen haben bereits lange erkannt, dass nur motivierte und auch gesunde Mitarbeiter optimal und effektiv arbeiten. Sie stellen die wichtigste Ressource eines Unternehmens dar.

Krankheitsbedingte Fehlzeiten kosten Unternehmen viel Geld, aber auch die hohe Anzahl von Menschen, die krank zur Arbeit gehen, belasten das Unternehmensergebnis maßgeblich. Hilfe bietet die betriebliche Krankenversicherung (bKV) durch passende Leistungen zum Wohle der betroffenen Arbeitnehmer.

Mitarbeiter erkennen im Krankheitsfall einen sofortigen Nutzen in dieser

Zusatzversorgung und sehen nicht wie bei der Ansparung von Altersversorgungen den Mehrwert erst im Rentenalter. Auch der Arbeitgeber hat einen direkten Nutzen. Ist der Mitarbeiter im Krankheitsfall medizinisch optimal versorgt, reduzieren sich die Kosten durch Fehlzeiten. So kann sich die bKV zum Teil selbst finanzieren.

Eine Kombination der bKV mit einem betrieblichen Gesundheitsmanagement (bGM) verstärkt diesen Effekt. Die Methode, von fachkundigen Personen ermitteln zu lassen, welche gesundheitsbelastenden Faktoren es im eigenen Unternehmen gibt, ist Prävention erster Güte. Denn wo Erkrankungen oder Verschleiß am Körper der Mitarbeiter verhindert werden, da braucht kein Arzt später zu behandeln.

Der Vorteil des Zusammenwirkens von bKV und bGM liegt auf der Hand. Gelingt es präventiv, die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten oder gar zu verbessern, ist bereits ein Erfolg für alle Seiten vorhanden, wenn nicht, macht die bKV dieses Ziel erreichbar.

Seit 1. Januar 2018

Erhöhte Entgeltumwandlung

Bislang konnten Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 63 EStG von ihrem Einkommen maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei in betriebliche Altersversorgung investieren.

Ab 2018 können weitere vier Prozent, also insgesamt acht Prozent, steuerfrei umgewandelt werden. Laut Betriebsrentenstärkungsgesetz müssen Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2019 einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent des Umwandlungsbetrages zahlen, soweit sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Für bestehende Verträge gilt diese Regelung ab 1. Januar 2022.

Vertrauensschaden

Achillesferse Mensch

Es sind vor allem mittelständische Unternehmen, die nach wie vor Opfer von Straftaten werden. Und die Angriffe sind vielschichtig.

Es sind technische Lücken und das gelebte Vertrauen, was Angestellte oder externe Dritte systematisch ausnutzen. Mitarbeiter, die anhand manipulierter Rechnungen Gelder in die eigene Tasche abzwacken. Lageristen, die heimlich Waren auf eigene Rechnung an Komplizen verkaufen. Oder Mitarbeiter von Dienstleistungsfirmen, die mit manipulierter Software die Netzwerke ihrer Auftraggeber ausspionieren. Einzelne Vertrauensschaden-Versicherer bieten deshalb einen zusätzlichen Cyber-Schutz-Baustein an.

Fragen und Antworten Live aus der Schadenspraxis



Quelle: saney – Fotolia.com

„Durch undichte Fugen in unserer Dusche ist über einen längeren Zeitraum Wasser in die Wand eingedrungen. Jetzt müssen die Wand und der Estrich aufwendig getrocknet werden. Zahlt die Gebäudeversicherung?“

Die Regulierung dieses Schadens wird höchst unterschiedlich gehandhabt. Vor wenigen Jahren wurde noch von einem versicherten Leitungswasserschaden ausgegangen, da die Dusche als eine mit dem Rohrsystem verbundene Einheit angesehen wurde. Mittlerweile lehnen immer mehr Gesellschaften eine Regulierung ab. Gestützt durch verschiedene Gerichtsurteile wird jetzt davon ausgegangen, dass kein bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser vorliegt. Die Dusche wird nicht mehr als Bestandteil des Rohrsystems gesehen, so dass Wasser bestimmungsgemäß den Duschkopf verlassen hat und nun Brauchwasser ist. Schäden durch Brauchwasser sind leider vom Versicherungsschutz ausgeschlossen!

„Unser PKW ist in ein Hafenbecken gerollt und musste geborgen werden. Bekommen wir den Schaden ersetzt, obwohl wir keinen Schutzbrief haben?“

In der Regel sind die Bergungskosten tatsächlich eine reine Schutzbriefleistung. Im vorliegenden Fall ging von dem Fahrzeug allerdings eine Gefahr für die Umwelt aus. Es drohte eine erhebliche Verunreinigung des Wassers, wenn das Fahrzeug nicht umgehend geborgen worden wäre. Aus diesem Grund wurden die Kosten im Rahmen der Schadenabwendung von der Kfz-Haftpflicht übernommen. Konsequenterweise wurde aber auch der Schadenfreiheitsrabatt heruntergestuft.

„Unser geleaster PKW wurde entwendet. Leider ist der Leasingrestbetrag höher als der Listenpreis des entwendeten Fahrzeugs. Wer kommt für die Differenz auf?“

Die hier geschilderte Problematik tritt zu Beginn eines Leasingvertrages noch nicht so häufig auf, da in Premium-Bedingungen eine Neuwertentschädigung von bis zu 24 Monaten nach Erstzulassung versichert werden kann. Die später auftretende Differenz zwischen Zeitwert des Fahrzeugs nach Listenpreis und Leasingrestbetrag kann jedoch durch einen Zusatzbaustein mit dem Namen GAP-Deckung abgesichert werden. „Gap“ kommt aus dem Englischen und bedeutet „Lücke“, diese sollte also unbedingt geschlossen werden.

Hausratversicherung Raub oder Trickdiebstahl?

Es klingelt, Sie öffnen die Haustür und unbekannte Täter dringen in Ihre Wohnung ein, um Sie zu bestehlen. Ist das ein Raubüberfall?

In den Hausratbedingungen ist klar definiert, wann ein Raub vorliegt. Ein Raub liegt vor, wenn Gewalt angewendet oder eine Gewalttat für Leib und Leben angedroht wird.

Verschaffen sich Täter Eintritt, indem Sie Ihnen die Tür öffnen, liegt noch keine Gewalttat vor. Selbst wenn Sie beiseitegedrängt werden, ist bei starrer Auslegung die Definition nicht erfüllt.

Eine Ablehnung durch den Versicherer ist sehr wahrscheinlich.

Verschaffen sich die Täter Eintritt, indem sie eine Notlage, eine Befugnis zum Betreten der Wohnung oder eine persönliche Beziehung vortäuschen, liegt ein Trickdiebstahl vor, der in Premium-Bedingungen mitversichert werden kann. Es gelten allerdings Entschädigungsgrenzen.

Urteile

BGH stärkt Verbraucherrechte beim Berufsunfähigkeitsschutz

Der BGH hat eine wichtige Entscheidung für Versicherte mit älteren Vertragsbedingungen getroffen. Eine Verweisung des Versicherten auf eine andere Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn die andere Tätigkeit seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Diese wird von der Qualifikation seiner Erwerbstätigkeit bestimmt, die sich wiederum daran orientiert, welche Kenntnisse und Erfahrungen die ordnungsgemäße und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit voraussetzt. Eine Vergleichstätigkeit ist dann gefunden, wenn die neue Erwerbstätigkeit keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und in ihrer Vergütung sowie in ihrer sozialen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. BGH vom 20.12.2017, Az. IV ZR 11/16

Schimmelpilz als Folge eines Rohrbruchs versichert

Vor dem BGH hatten die klagenden Versicherungsnehmer Erfolg. Der Senat schloss sich zwar der Beurteilung des Berufungsgerichtes, die Klausel der VGB zu dem Thema Leitungswasser sei weder unklar noch intransparent im Sinne der AGB-Normen, an. Jedoch führt diese nach Auffassung des BGH zu einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers. Der umfassende Schimmelausschluss schränke wesentliche Rechte des Versicherungsnehmers in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise ein, sofern derartige Schäden – wie von den Klägern vorgebracht – regelmäßige oder zumindest sehr häufige Folge von Leitungswasserschäden seien. Da nach Lesart des BGH das Hauptleistungsverprechen des Versicherers sei, einen grundsätzlich umfassenden Ausgleich bei Leitungswasserschäden zu gewähren, schränke die Ausschlussklausel des § 6 Nr. 3 d) VGB 2001 diesen Vertragszweck erheblich ein. BGH vom 12.07.2017, IV ZR 151/15

Wohnungsschlüssel gestohlen

Wer den einfachen Diebstahl seines Wohnungsschlüssels durch Fahrlässigkeit ermöglicht und ihm anschließend Gegenstände aus der Wohnung gestohlen werden, kann keinen Anspruch auf Entschädigung aus seiner Hausratversicherung haben.

OLG Hamm vom 15.02.2017, Az 115 O 265/15 LG Münster

Fremdreiterrisiko mitversichern! Pferdehalter und Haftung

Wer ein Pferd zu Hobbyzwecken hält, haftet für jeden verursachten Fremdschaden, den Pferd und Reiter verursachen. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an.

Ihre Pferde- beziehungsweise Tierhalter-Haftpflicht sollte unbedingt das Fremd- und Gastreiterrisiko beinhalten. Der gelegentliche Reiter wird als Tierhüter im klassischen Sinne angesehen und ist dann im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Fremdschäden mitversichert. Personen, die mit oder ohne geringe Nutzungsentschädigung eine Reitbeteiligung eingehen, gelten auch als

Fremdreiter und Tierhüter. Für den Pferdebesitzer ist besonders wichtig, dass Ansprüche des Tierhüters gegen Sie als Tierhalter mitversichert sind.

Als Halter des Pferdes sind Sie in der Schadensersatzpflicht, wenn der Reiter durch das Fehlverhalten Ihres Pferdes, zum Beispiel durch einen Biss während eines Ausritts, zu Schaden kommt.

Private Unfallversicherung Mitwirkung von Krankheiten im Leistungsfall

Tragen nach einem Unfall vorhandene Erkrankungen zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei oder erhöhen sie einen Invaliditätsgrad, so kann der Versicherer die Leistung kürzen.



Quelle: geogerudy – Fotolia.com

Beispiel: In einem Basis-Bedingungswerk beträgt der versicherte Mitwirkungsanteil 25 Prozent. Im Fall der Invalidität, bei der zu über 25 Prozent eine Krankheit mitgewirkt hat, wird die Leistung gekürzt. Bei Unfallversicherungen mit Premium-Schutz kann der versicherte Mitwirkungsgrad bei 100 Prozent liegen, demnach erfolgt keine Leistungskürzung bei der Mitwirkung von Krankheiten.

Nehmen wir einen bei Vertragsbeginn gesunden Menschen an. Dieser erkrankt während der Vertragslaufzeit der privaten Unfallversicherung an Diabetes. Dann würde zukünftig bei Unfällen diese Erkrankung zwischen 50 und 100 Prozent mitwirken und Unfallfolgen beeinflussen. Gut, wenn man dann den maximalen Mitwirkungsanteil mitversichert hat.

In den Versicherungsbedingungen von privaten Unfallversicherungen ist geregelt, ab welchem Mitwirkungsanteil von Krankheiten der Versicherer berechtigt ist, Leistungen zu kürzen.

Je besser die Versicherungsbedingungen sind, desto höher ist der mitversicherte Mitwirkungsgrad abgesichert.

Seit 1. Januar 2018 Kompletter Feuer-Regress

Kommt es in der eigenen Wohnung oder auf dem Grundstück zu einem Brand und greift das Feuer auf fremdes Eigentum über, gibt es ab diesem Jahr keinen Regressverzicht der Feuerversicherer mehr.

Privat-, Grundstücks- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen sollten daher mit ausreichend hohen Deckungssummen ausgestattet sein, damit Sie bei einem möglichen Feuer-Regress ausreichend geschützt sind. Denn nach dem Gesetz gibt es keine Haftungsobergrenze.

Überschwemmungsschäden Keine staatlichen Hilfen!

Regionale Extremwetter-Ereignisse wie Starkregen verursachen Jahr für Jahr in Deutschland Millionenschäden. Elementarschäden sind immer noch die unterschätzte Gefahr.

Der Ruf nach dem Staat wird laut, Soforthilfen werden gefordert. Die Politik diskutiert immer wieder über die Einführung einer Pflicht für eine Elementarschadenversicherung, die allerdings politisch umstritten ist.

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer beschlossen am 1. Juni 2017, dass nur noch solchen Bürgern eine staatliche Soforthilfe gewährt wird, die sich nachweislich um eine Versicherung bemüht, aber keinen Versicherungsschutz gegen Elementarschäden bekommen haben. Oder denen ein Schutz zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten wurde. Härtefallregelungen im Einzelfall, mit sehr geringen Unterstützungen, bleiben möglich.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

pisa
Versicherungsmakler GmbH
Mit Sicherheit. Ihr Partner.

Impressum
Herausgeber:
pisa Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Michael Twittmann
Bahnhofstraße 39
86938 Schondorf
Tel: + 49 (0) 8192 27699 00
Fax: + 49 (0) 8192 27699 19
Email: info@pisa-versicherungsmakler.de



Mitglied im Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. und Partnerbetrieb der VEMA – Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):
Status:
Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO
Registrierung:
Registrierungs-Nr. D-RKKU-0DGQ2-59
Vermittlerregister (DIHK):
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:
Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906,
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:
Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.